



## Statuten des Deutsch-Französischen Journalistenpreises

### § 1 Die Veranstalter des Deutsch-Französischen Journalistenpreises

(1) Der Saarländische Rundfunk (ARD) schreibt in Zusammenarbeit mit

- ARTE,
- dem Deutsch-Französischen Jugendwerk,
- Deutschlandradio,
- France Télévisions,
- Radio France,
- Le Républicain Lorrain,
- der Robert Bosch Stiftung,
- der Verlagsgruppe Georg von Holtzbrinck und
- dem Zweiten Deutschen Fernsehen (ZDF)

zur Bekräftigung ihrer Zusammenarbeit im Sinne der gegenseitigen Verständigung und Freundschaft zwischen Deutschland und Frankreich einen Journalistenpreis aus. Der Preis verfolgt auch das Ziel, deutsche und französische Medienschaffende zur Zusammenarbeit anzuregen.

(2) Der Preis trägt den Namen „Deutsch-Französischer Journalistenpreis“.

### § 2 Preiskriterien, -kategorien und –dotation

(1) Verliehen wird der Preis an Autoren oder Redaktionen für Beiträge,

- die Deutschland betreffende Themen aus französischer,
- die Frankreich betreffende Themen aus deutscher Sicht,
- europäische Fragen aus Sicht des einen oder anderen der beiden Länder oder
- deutsch-französische Themen aus Sicht eines dritten Landes behandeln

und dadurch

- zu einem besseren und differenzierteren Verständnis der wechselseitigen Standpunkte beitragen;
- ein größeres Verständnis der politischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Realitäten beider Länder fördern;
- die Geschichte der wechselseitigen Verständigung und der Zusammenarbeit in Europa und in der Welt bezeugen.

(2) Der Deutsch-Französische Journalistenpreis wird in mehreren Kategorien verliehen. Die Einzelheiten ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen.

(3) Ausgezeichnet in der Kategorie **Video** wird ein Autor oder eine Redaktion für den besten im Fernsehen gesendeten oder im Internet veröffentlichten Videobeitrag. Dabei kann es sich um einen einzelnen Beitrag, eine Beitragsserie oder eine ganze Sendung handeln. Der Preis ist in dieser Kategorie mit 6.000 Euro dotiert.

(4) Ausgezeichnet in der Kategorie **Audio** wird ein Autor oder eine Redaktion für den besten im Radio gesendeten oder im Internet veröffentlichten Audiobeitrag. Dabei kann es sich um einen einzelnen Beitrag, eine Beitragsserie oder eine ganze Sendung handeln. Der Preis ist in dieser Kategorie mit 6.000 Euro dotiert.

(5) Ausgezeichnet in der Kategorie **Textbeitrag** wird ein Autor oder eine Redaktion für den besten in einem Printmedium oder im Internet veröffentlichten Textbeitrag. Dabei kann es sich um einen einzelnen Beitrag, eine Beitragsserie oder ein Dossier handeln. Der Preis ist in dieser Kategorie mit 6.000 Euro dotiert.

(6) Ausgezeichnet in der Kategorie **Multimedia** wird ein Autor oder eine Redaktion für das beste im Internet veröffentlichte Angebot, welches mindestens zwei der drei folgenden Elemente verbindet: Video, Audio, Text. Der Preis ist in dieser Kategorie mit 6.000 Euro dotiert.

(7) Ausgezeichnet mit dem **Nachwuchspreis** wird ein Autor, der nicht älter als 30 Jahre sein darf, für einen herausragenden gesendeten oder sonst veröffentlichten Beitrag im Fernsehen, im Hörfunk, in einem Printmedium oder im Internet. Der Nachwuchspreis ist mit 4.000 Euro dotiert.

(8) Ausgezeichnet mit dem **Deutsch-Französischen Medienpreis** werden Journalisten, Redaktionen, Presseorgane, Hörfunk- oder Fernsehprogrammveranstalter sowie in Deutschland, Frankreich und Europa allgemein in den Medien tätige oder präsenste Personen oder Organisationen, die in ihrem Schaffen ein besonderes Interesse für die Vertiefung der kulturellen Beziehungen zwischen Deutschland und Frankreich im Geiste der Ziele des Deutsch-Französischen Journalistenpreises gezeigt haben.

(9) Auf Anregung der Jury kann der Beirat zusätzliche Preiskategorien oder die Differenzierung bestehender Preiskategorien beschließen, sofern die Dotation gesichert ist.

### § 3 Einreichungen

(1) Beiträge zu den Kategorien nach § 2 Abs. 3 bis 6 können

- durch den ausstrahlenden Programmveranstalter,
- durch das publizierende Presseorgan,
- durch die für den Beitrag zuständige Redaktion,
- durch den Autor,
- durch den Produzenten oder
- durch publizistisch tätige Mitarbeiter deutscher und französischer Institutionen aus den Bereichen Politik, Wirtschaft und Kultur

beim Organisationsbüro des Deutsch-Französischen Journalistenpreises eingereicht werden (Anmeldung).

(2) Es besteht auch die Möglichkeit, dass Dritte einen Beitrag zur Einreichung vorschlagen. Das Organisationsbüro des Deutsch-Französischen Journalistenpreises fordert daraufhin die entsprechende Redaktion und/oder den Autor zur Einreichung auf. Die Entscheidung, ob der Beitrag tatsächlich zum Wettbewerb eingereicht wird, obliegt allein der betreffenden Redaktion / dem betreffenden Autor.

(3) Die Anmeldung zur Teilnahme am Wettbewerb erfolgt ausschließlich online über die Internetseite des Deutsch-Französischen Journalistenpreises [www.dfjp.eu](http://www.dfjp.eu).

Dazu müssen 1.) das online-Anmeldeformular ausgefüllt und 2.) die dort benannten Dokumente eingestellt werden.

In den Kategorien **Video** und **Audio** müssen zusätzlich zur Online-Anmeldung die Beiträge auf digitalen Datenträgern (DVD bzw. CD) eingesandt werden (vgl. §4(1) ).

(4) Zur Teilnahme am Wettbewerb sind alle Beiträge zugelassen, die vom Tag nach dem Anmeldeschluss des Vorjahrs bis einschließlich zum Tag des Anmeldeschlusses im Vergabejahr erstmals veröffentlicht worden sind und die dem in § 1 beschriebenen Geist des Deutsch-Französischen Journalistenpreises und den Preiskriterien (§ 2 Abs. 1) entsprechen.

Die Beiträge müssen in deutscher oder französischer Sprache vorgelegt werden. Bei Beiträgen, die in einem Medium in einem dritten Land publiziert wurden, kann ausnahmsweise auch eine andere Sprache berücksichtigt werden, wenn gleichzeitig eine Zusammenfassung in deutscher und französischer Sprache mit eingereicht wird.

Nicht zum Wettbewerb zugelassen sind Bücher, ganze Zeitungen oder Zeitschriften, lose Serien oder Reihen in ihrer Gesamtheit, wobei einzelne Beiträge daraus möglich sind. Ebenfalls nicht zugelassen werden Beiträge, die nicht in der Originalsprache eingereicht worden sind.

(5) Pro Autor können in jeder Kategorie maximal drei Beiträge eingereicht werden.

(6) Mit der Anmeldung (Abs. 1) erklärt der Einreichende, dass für den Fall der Auszeichnung mit einem Preis die Veranstalter von Ansprüchen Dritter freigestellt und die Beteiligten mit der Einreichung einverstanden sind. Den Veranstaltern des Deutsch-Französischen Journalistenpreises werden die Rechte zur Veröffentlichung und Vorführung der eingereichten Beiträge im Rahmen des Deutsch-Französischen Journalistenpreises sowie in Zusammenhang mit dem Preis stehenden Publikationen eingeräumt. Für den Fall der Auszeichnung mit einem Preis wird den Veranstaltern darüber hinaus die Möglichkeit eingeräumt, den prämierten Beitrag als Ganzes oder in Teilen auszustrahlen, nachzudrucken oder in die Internetangebote der Veranstalter einzustellen. Wird ein Beitrag eingereicht, ohne dass der Anmeldende im Besitz der notwendigen Rechte ist, stellt er die Veranstalter insoweit frei.

(7) Mit der Anmeldung wird die Anerkennung dieser Statuten bestätigt.

(8) **Anmeldeschluss:** Die elektronischen Daten müssen bis spätestens 24 Uhr des Tages des Anmeldeschlusses auf dem Server des DFJP eingegangen sein. Die ggf. geforderten Datenträger müssen spätestens mit dem Poststempel des Tages des Anmeldeschlusses an das Organisationsbüro versandt worden sein.

## **§ 4 Angaben und Unterlagen zu den eingereichten Beiträgen**

(1) Für die **Kategorie Video** und für die **Kategorie Audio** müssen dem Organisationsbüro bis zum Tag des Anmeldeschlusses des Vergabjahres die Angaben und Unterlagen vorliegen, die in den Pflichtfeldern des online-Anmeldeformulars gefordert sind, sowie ein nicht kopiergeschützter Datenträger mit dem eingereichten Beitrag (zur Vorführung vor der Jury sind in der **Kategorie Video** DVDs und in der **Kategorie Audio** CDs zugelassen).

(2) Für die **Kategorie Textbeitrag** müssen dem Organisationsbüro bis zum Tag des Anmeldeschlusses des Vergabjahres die Angaben und Unterlagen vorliegen, die in den Pflichtfeldern des online-Anmeldeformulars gefordert sind. Dies beinhaltet für Printtexte einen gut lesbaren Scan in pdf-Format und für online-Artikel die URL sowie den Text in pdf-Format.

(3) Für die **Kategorie Multimedia** müssen dem Organisationsbüro bis zum Tag des Anmeldeschlusses des Vergabjahres die Angaben und Unterlagen vorliegen, die in den Pflichtfeldern des online-Anmeldeformulars gefordert sind.

(4) Eingereichte Unterlagen und Aufnahmen werden nicht zurück gesandt.

## **§ 5 Geschäftsführung und Beirat**

(1) Die Geschäftsführung für den Deutsch-Französischen Journalistenpreis liegt beim Saarländischen Rundfunk.

Die Postanschrift lautet:

Deutsch-Französischer Journalistenpreis  
c/o Saarländischer Rundfunk  
Funkhaus Halberg  
D-66100 Saarbrücken

(2) Die in § 1 bezeichneten Veranstalter entsenden je einen stimmberechtigten Vertreter in den Beirat des Deutsch-Französischen Journalistenpreises. Der Beirat wacht insbesondere über die Einhaltung der Statuten des Deutsch-Französischen Journalistenpreises.

## **§ 6 Jury**

(1) Für jede der Kategorien nach § 2 Abs. 3 bis 6 wird von der Geschäftsführung des Deutsch-Französischen Journalistenpreises eine Jury bestellt, die sich aus Vertretern deutscher und französischer Medien zusammensetzt. Zusätzlich können bis zu zwei Kulturinstitutionen Mitglied der Jury sein, die jeweils von einer Person vertreten werden. Die jeweilige Jury wählt einen Vorsitzenden.

(2) Die Entscheidungen der Jury werden in offener Abstimmung mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden. Die Jury darf einen Preis nicht auf mehrere Beiträge aufteilen.

(3) Die Entscheidungen werden in nicht öffentlichen Sitzungen getroffen. Sie sind endgültig und schließen den Rechtsweg aus. Bei einer hohen Zahl von Anmeldungen wird eine Vorauswahl durchgeführt. Die Vorjury der jeweiligen Kategorie wählt maximal fünf Einreichungen aus.

(4) Über die Zuerkennung des Nachwuchspreises entscheiden die Vorsitzenden der Juries auf Vorschlag des Vertreters des Deutsch-Französischen Jugendwerks. Dem Votum dieses Vertreters wird entsprochen, es sei denn, die Jury-Vorsitzenden einigen sich einstimmig auf einen anderen nominierten Beitrag.

(5) Über die Zuerkennung des Deutsch-Französischen Medienpreises entscheidet der Beirat des Deutsch-Französischen Journalistenpreises, wobei jeder Partner einfaches Stimmrecht hat.

(6) Die Juroren sind von der Teilnahme am Deutsch-Französischen Journalistenpreis ausgeschlossen.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

(1) Sind an einem Beitrag mehrere Autoren beteiligt, werden sie gemeinsam ausgezeichnet. Soweit der Preis dotiert ist, erhalten mehrere Autoren das Preisgeld zu gleichen Anteilen.

(2) Die in diesem Statut verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.